

Absender:

An das

Amtsgericht -Nachlassgericht

Strasse

PLZ Ort

Datum: Betreff: Ausschlagung der Erbschaft Bezug: Schreiben des Nachlassgerichts vom
xx.xx.xxxx, Az:.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

am xx.xx.xxxx verstarb Frau/Herr in mit dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt
in (wenn abweichend zum Sterbeort sonst: „ebendort“)

Ich, die/der Unterzeichnende: *Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Anschrift,*

schlage hiermit aus allen Berufungsgründen, also sowohl im Falle testamentarischer als auch
gesetzlicher Erbfolge, die Erbschaft aus. Vom Anfall der Erbschaft habe ich seit dem xx.xx.xxxx
Kenntnis durch folgenden Umstand:

Ich stehe in nachfolgender Rechtsbeziehung zu der/dem Verstorbenen:

(Ehefrau/Ehemann, eingetragene(r) Lebenspartner(in), Kind/Enkel, Schwester/Bruder,)

Der nachfolgend genannte, vor mir berufene Erbe ist vorverstorben:

Name, Geburtsdatum, Sterbedatum, Az. Nachlassgericht.

Ich stand zu der /dem Vorverstorbenen in folgendem Verwandtschaftsverhältnis:

Grund für die Ausschlagung (Beispiele):

Alt. 1

Vorrangige Erben haben die Erbschaft ausgeschlagen (*Namen, Geburtsdaten, Anschriften, ggf. Az.:*);

Alt. 2

Der Nachlass ist überschuldet.

Bei minderjährigen Kindern:

Durch die von mir selbst erklärte Ausschlagung fällt die Erbschaft an mein/e minderjähriges/ minderjährigen Kind/er:

Auch für diese/s Kind/er schlage ich die Erbschaft aus allen Berufungsgründen aus.

Ich habe das alleinige Sorgerecht für diese/s Kind/er.

Bei gemeinsamem Sorgerecht:

Mir ist bekannt, dass auch der mit sorgeberechtigte Elternteil fristgerecht die Ausschlagung in der vorgeschriebenen Form erklären muss (zu Protokoll des Rechtspflegers beim Nachlassgericht oder durch notarielle Beglaubigung der Unterschrift der Ausschlagungserklärung).

Hinweis: Der Fristablauf für die Ausschlagung für den Minderjährigen ist nur während des familiengerichtlichen Genehmigungsverfahrens gehemmt.

Ort, Datum

Unterschrift

Beglaubigungsvermerk durch Notar

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie „aus allen Berufungsgründen“, wie vorgesehen, die Erbschaft ausschlagen, können Sie die Ausschlagung nicht mehr wegen Irrtums anfechten, wenn sich z.B. nachträglich herausstellen sollte, dass der Nachlass doch nicht überschuldet ist (OLG Hamm, Beschluss vom 17. 2. 2011 - I-15 W 167/10). Sie sollten sich also bei der Ausschlagung wegen Überschuldung sicher sein!

Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist (Beispiel)

Adressat wie bei Ausschlagung

Betreff: Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist

Am xx.xx.xxxx ist meine/mein (Verwandtschaftsverhältnis: Vater/ Mutter etc.),
zuletzt wohnhaft in, verstorben.

Da keine letztwillige Verfügung vorlag, war mir bewusst, dass ich als Alleinerbe/Miterbe in Betracht
komme.

Irrtümlich bin ich aber davon ausgegangen, dass ich erst die Erbschaft annehmen muss, um Erbe
zu werden. Ich wollte aber zu keinem Zeitpunkt Erbe werden, da ich weiss, dass der Nachlass
überschuldet ist.

Nachdem mich gestern ein Gläubiger der/des Verstorbenen auf meine Haftung angesprochen hat,
suchte ich umgehend anwaltlichen Rat, der mich heute auf die Rechtslage hingewiesen hat.

***(Hinweis: Nur Informationen von Personen, denen z.B. aufgrund ihrer einschlägigen
beruflichen Position und Fachkompetenz Vertrauen entgegengebracht werden kann, sind
für eine zuverlässige Kenntnisnahme ausreichend).***

Ort, Datum

Unterschrift

Beglaubigungsvermerk durch Notar